



Färberstraße 4  
Postfach 25  
5110 Oberndorf bei Salzburg  
Tel.: +43 6272 4225 0  
FAX: +43 6272 4225 14  
Internet: [www.oberndorf.salzburg.at](http://www.oberndorf.salzburg.at)  
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Pichler  
Tel.: +43 6272 4225 25  
E-Mail: [pichler@oberndorf.salzburg.at](mailto:pichler@oberndorf.salzburg.at)

Oberndorf b. Sbg., 24.06.2021  
Zahl: D/8195/2021  
A/1481/2021

## K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 24. Juni 2021, folgende

**ortspolizeiliche Verordnung, mit welcher die Benützung der öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen im Gemeindegebiet von Oberndorf bei Salzburg geregelt wird (Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 – SpPI- u. SpoAO 2021),**

beschlossen.

Auf Grund des Art. 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. 1/1930, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2021 (TOP 18) wird verordnet:

### **§ 1 Zweck der Spielplätze und Sportanlagen sowie Geltungsbereich**

- (1) Zur freien Entfaltung des kindlichen Spieltriebs und der Förderung der körperlichen Betätigung aller Bevölkerungsgruppen stellt die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg der Öffentlichkeit Spielplätze und Sportanlagen zur Verfügung.
- (2) Diese dürfen nur nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen benützt werden.
- (3) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen, welche von der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg verwaltet werden. Als öffentliche Spielplätze und Sportanlagen im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere
  - a. der Spielplatz Bahnhofstraße
  - b. der Spielplatz Josef-Dietzinger-Straße
  - c. der Spielplatz Michael-Rottmayr-Straße
  - d. der Spielplatz Stille-Nacht-Platz
  - e. die Skateranlage bei der Sportmittelschule
  - f. der Bolzplatz Ziegelhaiden
  - g. der Bolzplatz im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße

- h. der Motorikpark im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße
- i. die Freizeitsportanlage neben der Stadthalle

## **§ 2 Nutzungszeiten**

- (1) Die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen dürfen nur von 8.00 bis 20.00 Uhr verwendet werden.
- (2) Die Nutzungszeiten gemäß Abs. 1 gelten nicht für nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz angemeldete Veranstaltungen. Für diese gelten die veranstaltungspolizeilichen Vorschriften.

## **§ 3 Benutzung der Spielgeräte und baulichen Anlagen**

- (1) Sämtliche Spielplätzen oder Sportanlagen zugeordnete Geräte sind sachgerecht und mit größtmöglicher Schonung zu behandeln.
- (2) Auf Spielplätzen und Sportanlagen dürfen nur solche privaten Geräte verwendet werden, die keine Schäden an den im öffentlichen Eigentum stehenden Spiel- bzw. Sportgeräten und baulichen Anlagen – wie Zäunen, Stangen, Geländern und dergleichen – befürchten lassen.

## **§ 4 Allgemeine Benutzungsregeln**

- (1) Auf öffentlichen Spielplätzen und Sportanlagen ist insbesondere verboten:
  - 1. der Konsum alkoholhaltiger Getränke,
  - 2. das Rauchen,
  - 3. das Ablagern von Gegenständen aller Art,
  - 4. die Entsorgung von Abfällen (wie Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial aller Art), mit Ausnahme der Entsorgung der am Spielplatz angefallenen Abfälle in den dazu bestimmten öffentlichen Abfallkörben,
  - 5. das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg,
  - 6. die Inbetriebnahme von Kochgeräten,
  - 7. das Benutzen von Musikinstrumenten oder sonstigen lärmerzeugenden Gegenständen, wenn dadurch andere Spielplatzbenutzer oder Anrainer unzumutbar gestört werden,
  - 8. das Führen von Hunden,
  - 9. das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrräder jedoch einschließlich elektrisch betriebener Mini-Roller.
- (2) Das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 gilt nicht für Fahrzeuge des Bauhofs, mit welchen zu Pflege- oder Erhaltungszwecken auf dem Spielplatz gefahren, gehalten oder geparkt wird. Dasselbe gilt für Fahrzeuge von Unternehmen, die von der Stadtgemeinde mit Pflege- oder Erhaltungsarbeiten beauftragt wurden.

## **§ 5 Erklärung zur Verwaltungsübertretung**

Wer die in den §§ 2, 4 enthaltenen Bestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO

2019, LGBl. 9/2020, i.d.g.F., – unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Folgen – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

## § 6 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielplatzordnung 2020 – SpPIO 2020 vom 11. Dezember 2020, D/13451/2019 A/3271/2019, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 30.06.2021

Abnahme nach dem: 15.07.2021

Von der Amtstafel abgenommen am: \_\_\_\_\_

### Verteiler:

- Salzburger Landesregierung – Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (per E-Mail: [gemeinden@salzburg.gv.at](mailto:gemeinden@salzburg.gv.at))
- Amtstafel
- Internetauftritt (<http://www.oberndorf.salzburg.at>)



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert  
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>  
Signatur aufgebracht am 30.06.2021